

Umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer

Regelungen, Folgen, Optionen



Inhalt

1. Einleitung: So schnell wird man Kleinunternehmer	1
2. „Kleinunternehmer“ kontra „normaler“ Unternehmer.....	3
2.1 Die „eigentliche“ Grundregel bei der Umsatzbesteuerung	3
2.2 Zwei Umsatzschwellen in Folge.....	6
2.3 Bei Neugründungen gilt nur eine Umsatzschwelle.....	8
2.4 Ermittlung der Umsatzhöhen.....	10
2.5 Schwankende Umsatzhöhen.....	13
2.6 Notwendige Aufzeichnungen.....	16
3. So müssen Rechnungen eines Kleinunternehmers aussehen	17
3.1 Die Rechnungsinhalte	17
3.2 Kleinunternehmer-Falle unberechtigter Steuerausweis	20
4. Können Sie darauf verzichten, „Kleinunternehmer“ zu sein?	21
5. Können Sie wieder „Kleinunternehmer“ werden?.....	25
6. Kleinunternehmer „goes international“!.....	26
6.1 Umsätze im Europäischen Gemeinschaftsgebiet	26
6.2 Leistungen ausländischer Unternehmer	27
7. Sonderfall: Differenzbesteuerung und Kleinunternehmertum	29

1. Einleitung: So schnell wird man Kleinunternehmer

Kleinunternehmer¹ gibt es viele. Angefangen von solchen, die sich selbst als Kleinunternehmer sehen bis zu denen, die von der Politik gerne und oft im Mund geführt werden, weil es gelte, sie zu fördern. Auch im rechtlichen und steuerlichen Sinn sollte immer nachgefragt werden, von welchem „Kleinunternehmer“ denn gerade die Rede ist. Wer das versäumt, der kann leicht in eine Falle tappen.

Handelsrechtlich gibt es die kleinen und kleinsten Unternehmer im Sinne des HGB. Soweit es sich dabei um Kapitalgesellschaften handelt, werden nach dessen Größenklassen Aufstellungs-, Ausweis- und Publikationspflichten bestimmt. Des Weiteren erlässt das HGB, genau wie die steuerliche Abgabenordnung für den Zweck der Einkommensteuer, kleinen Unternehmen die Verpflichtung zur doppelten Buchführung und damit zur Bilanzierung. Sie können vielmehr die Einnahmen-Überschussrechnung nutzen.

Last but not least gibt es die umsatzsteuerlichen Kleinunternehmer, um die es sich hier dreht. Als Kleinunternehmer werden die Unternehmer bezeichnet, deren Umsätze so gering sind, dass der Fiskus darauf verzichtet, die gesetzliche Umsatzsteuer von ihnen zu erheben. Die Voraussetzungen hierfür sind in § 19 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) aufgeführt. Allerdings wird solchen Kleinunternehmern im Gegenzug das Recht auf Vorsteuerabzug verweigert.

Die EU-Richtlinie 2020/285 erfordert die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen. Dass sie in nationales Recht umgewandelt werden muss, wurde als Anlass genommen, die Sonderregelung für Kleinunternehmer (§ 19 UStG) mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2024 neu zu gestalten.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung gelten die zukünftigen Vereinfachungsmaßnahmen nicht (nur) für im Inland tätige Kleinun-

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

ternehmer, sondern auch für solche, die grenzüberschreitend tätig sind. Die Neuregelung ermöglicht es auch Unternehmern, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anzuwenden.

Für Unternehmer, die im Inland ansässig sind und eine Kleinunternehmerregelung im EU-Ausland in Anspruch nehmen wollen, wird ein besonderes Meldeverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingeführt.

Wichtig

Für die neuen Regelungen gibt es weder Übergangsregelungen oder -fristen. Das heißt, dass Sie als (Klein-)Unternehmer seit Anfang Januar 2025 unmittelbar von der neuen Rechtslage betroffen sind.

Hinweis

Dies bisherige Ansicht war, dass das Finanzamt eigentlich Anspruch auf die Umsatzsteuer, die in den Umsätzen eines Kleinunternehmers enthalten ist, hätte, es aber zugunsten der (Klein-)Unternehmer darauf verzichtet. So jedenfalls lautete eine Interpretation, die sich auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH vom 04.04.2003 – V B 7/02) beruft. Während es also bisher als „Großzügigkeit“ der Finanzverwaltung interpretiert werden konnte, dass sie von Kleinunternehmern die Umsatzsteuer „nicht erhoben“ hat, werden ab dem 01.01.2025 die Umsätze der Kleinunternehmer ausdrücklich von Gesetzes wegen von der Umsatzsteuer befreit. Die unmittelbare Folge: Die Grenzwerte sind keine Bruttobeträge mehr (wie bisher), sondern Nettobeträge.

Weitere Änderungen im Verfahren ergeben sich für Sie aus dieser juristischen Klarstellung aber nicht.

Wer aber glaubt, hier ginge es nur um Umsatz- und Vorsteuer, der irrt. Es geht auch um den Zeitpunkt, zu dem Steuern bezahlt werden müssen. Und es geht um Preisgestaltung und Marktstellung.

Und es geht oft auch darum überhaupt zu bemerken, dass man Kleinunternehmer (geworden) ist. Das gilt für die Unternehmer, deren Geschäfte plötzlich schlecht(er) laufen als früher, das gilt aber auch für Familienmitglieder, wie Partner, die „endlich mal Klarschiff machen wollen“ und den „staubsamelnden Plunder“ bei Ebay oder einer sonstigen Verkaufsplattform im Internet verhökern, aber auch für die „notorisch geldknappen“ Kinder in der Ausbildung oder im Studium, die einen Teil ihrer „Bude“ über AirBnB oder eine sonstige Plattform untervermieten. Wer all dies regelmäßig tut, gerät nicht nur wegen der Einkommen-, sondern eben vor allem auch wegen der Umsatzsteuer schnell ins Visier der Finanzverwaltung.

Viele gute Gründe also, sich mit dem Thema „umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer“ zu befassen.

2. „Kleinunternehmer“ kontra „normaler“ Unternehmer

2.1 Die „eigentliche“ Grundregel bei der Umsatzbesteuerung

Auch wenn die Umsatzsteuer vom Verbraucher getragen werden soll, muss sie vom Unternehmer an das Finanzamt abgeführt werden. Ein Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt (§ 2 UStG).

für Kleinunternehmerschwelle auf die Umsätze und nicht auf die Marge ankommt (EuGH vom 29.7.2019 – C-388/18). Der Grund: Es würde dem EU-Recht widersprechen, wenn nur die erzielte Handelsspanne berücksichtigt würde.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz (KI) sind nicht gestattet.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Gina Sanders/www.stock.adobe.com

Stand: März 2025

DATEV-Artikelnummer: 32680/2025-03-01

E-Mail: literatur@service.datev.de